

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 278,68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,  
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

Verkündet am  
31. Juli 1970

g e g e n

.....,  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung am 31. Juli 1970 durch

|                     |                                        |     |
|---------------------|----------------------------------------|-----|
| Vizepräsident       | B r a c k m a n n<br>- Vorsitzender -, |     |
| Bundesrichter       | D e m i a n i ,                        |     |
| Bundesrichter       | Dr. K a i s e r ,                      |     |
| Bundessozialrichter | N o t t b o h m                        | und |
| Bundessozialrichter | Dr. S p r i c k                        |     |

für Recht erkannt:

Die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. August 1968 und des Sozialgerichts Köln vom 28. Juli 1966 sowie die Anordnungen der Beklagten vom 16. November 1964, 28. Oktober und 16. November 1965 werden aufgehoben.



- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Die Klägerin beschäftigte im Jahre 1964 etwa 150 Dienstordnungs-(DO-) Angestellte und etwa 300 Tarifangestellte, denen sie in den Vorjahren jeweils im Monat Dezember eine Weihnachtszuwendung in Höhe von 75 v.H. eines Monatsgehalts gewährt hatte. Am 8. Oktober 1964 faßte der Vorstand der Beklagten folgenden Beschluß:

- a) An alle Angestellten, die der Verwaltung bis zu einem Jahr angehören, werden als Weihnachtsgeld 80 % eines Monatsgehalts gezahlt; bei einer Zugehörigkeit von weniger als einem Jahr wird dieser Betrag wie bisher nach der Zahl der Monate gestaffelt.
- b) Alle Angestellten, die der Verwaltung bis zu 2 Jahren angehören, erhalten 80 % eines Monatsgehalts.
- c) Alle Angestellten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 2 Jahren erhalten 100 % eines Monatsgehalts.

Das Bundesversicherungsamt (BVA) beanstandete durch Anordnung vom 16. November 1964 diesen Vorstandsbeschluß insoweit, als eine 75 v.H. der letzten Monatsbezüge übersteigende Zuwendung vorgesehen war und untersagte die Auszahlung der beanstandeten Beträge. Zur Begründung führte das BVA u.a. aus, die beabsichtigte Erhöhung der Weihnachtszuwendung umfasse einen in der Sozialversicherung unüblichen und unangemessenen Prozentsatz und sei mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaft-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

lichen Mittelverwendung nicht vereinbar. Es könne dahingestellt bleiben, ob, soweit es sich um DO-Angestellte handele, auch der Gesichtspunkt entgegenstehe, daß derartige Bezüge nach der im Bundesdienst geltenden Regelung nicht gewährt werden dürften.

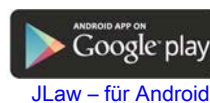
Gegen diese Anordnung, die der Klägerin am 20. November 1964 zugegangen ist, hat die Klägerin am 17. Dezember 1964 beim Sozialgericht (SG) Köln Klage erhoben mit dem Antrag, die Anordnung aufzuheben. Während des Klageverfahrens beschloß der Vorstand der Klägerin am 24. September 1965:

Die Angestellten der Berufgenossenschaft erhalten zu Weihnachten 1965 eine Zuwendung in Höhe von 100 % eines Monatsgehaltes.

Das BVA teilte durch Rundschreiben vom 28. Oktober 1965 an die Berufsgenossenschaften mit, daß die Gewährung einer Sonderzuwendung von mehr als 75 v.H. eines Monatsgehalts die Grenzen einer zulässigen Mittelverwendung erheblich überschreite. Zugleich beanstandete das BVA "entsprechende Beschlüsse". Den Vorstandsbeschluß vom 24. September 1965 beanstandete das BVA mit Anordnung vom 16. November 1965 insoweit, als höhere Zuwendungen als 75 v.H. der letzten Monatsbezüge gewährt werden sollten. Zur Begründung führte das BVA aus, es liege eine Verletzung der unbedingten Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Sozialversicherungsmittel vor. Hinsichtlich der DO-Angestellten vertrat das BVA die Auffassung, daß außerdem aufgrund der DO der Klägerin die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes anzuwenden seien; die im Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (BGBl I, 609) festgelegten Sätze dürften nicht überschritten werden. Die Anordnung sei auf die Beanstandung eines 75 v.H. übersteigenden Betrages



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



nur deshalb beschränkt worden, um etwaigen Besitzstandsansprüchen begegnen zu können.

Gegen diese Anordnung hat die Klägerin am 9. Dezember 1965 Klage erhoben. Das SG Köln hat beide Streitsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Zur Begründung hat die Klägerin u.a. vorgetragen: Sie könne als Selbstverwaltungskörperschaft nach freiem Ermessen entscheiden, ob und in welcher Höhe Weihnachtszuwendungen zu gewähren seien. Da das BVA nur gegen eine fehlerhafte Ausübung des Ermessens einschreiten dürfe, könnten Zweckmäßigkeitserwägungen die Aufsichtsanordnungen nicht rechtfertigen. Das Maß des Üblichen sei kein verwertbarer Abgrenzungsmaßstab. Ein Ermessensfehlgebrauch liege nur vor, wenn die beanstandeten Maßnahmen im Einzelfall unter keinen Umständen mehr als wirtschaftlich und sparsam bezeichnet werden könnten. Im Zeitpunkt der Beschlußfassungen sei ein 13. Monatsgehalt ein aktueller Verhandlungsgegenstand der Tarifparteien gewesen, und der Beschluß im Jahre 1965 beruhe außerdem auf einer Empfehlung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG). Mit dem Inkrafttreten der Bundesgesetze über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen sei die Berechtigung der Klägerin zu einer abweichenden Regelung nicht entfallen. Nach § 695 der Reichsversicherungsordnung (RVO) seien in der DO nur die Gehälter festzusetzen gewesen, die mindestens zu zahlen seien. Die Weihnachtszuwendungen gehörten auch nicht zu den laufenden Bezügen im Sinne von § 5 der DO. Die Zuwendung sei für jedes Jahr ein einmaliger Bezug. Daß sie für ihre Tarifangestellten eine Weihnachtsgratifikation abweichend von der für Bundesbeamte geltenden Regelung festsetzen könne, ergebe sich auch schon aus dem Günstigkeitsprinzip (§ 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes - TVG -). Nach dem Gleichbehandlungs-



- 5 -

grundsatz sei auch hinsichtlich der DO-Angestellten eine Besserstellung zulässig.

Das BVA hat zur Begründung seiner Aufsichtsordnung ergänzend u.a. ausgeführt: Seit dem Inkrafttreten der Bundesgesetze vom 16. April 1964 und 15. Juli 1965 seien die Weihnachtswendungen regelmäßig wiederkehrende Bezüge, auf die ein Rechtsanspruch bestehe. Die Klägerin habe deshalb insoweit keinen Ermessensspielraum mehr, sondern sei durch § 5 der DO an die bundesrechtliche Regelung gebunden. Der Grundsatz der Gleichbehandlung verbiete es, den Tarifangestellten höhere Weihnachtswendungen zu zahlen.

Das SG hat durch Urteil vom 28. Juli 1966 beide Klagen abgewiesen. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, die den Bundesbeamten durch die bundesrechtliche Regelung zugestandenen Zuwendungen seien Bezüge im Sinne des § 5 DO. Der Klägerin sei es deshalb verwehrt, über den nicht beanstandeten Rahmen hinaus Weihnachtswendungen zu gewähren. Trotz des Günstigkeitsprinzips (§ 4 TVG) könnten für die Tarifangestellten keine anderen Grundsätze gelten, da der arbeitsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung es verbiete, einer Angestelltengruppe höhere Zuwendungen zu gewähren. Es könne dahingestellt bleiben, ob das BVA verpflichtet gewesen sei, die Zuwendungen schon insoweit zu beanstanden, als sie  $33 \frac{1}{3}$  der Monatsbezüge überstiegen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt mit dem Antrag,

unter Änderung des Urteils des SG die Anordnungen vom 16. November 1964 und 16. November 1965 aufzuheben.

Zur Begründung der Berufung hat die Klägerin u.a. ausgeführt, die Sonderzuwendungen seien keine Bezüge im Sinne des § 5 DO.



- 6 -

Die Selbstbindung der Klägerin gehe nicht weiter als der normative Wille, dem sie in § 5 DO objektiven Ausdruck verliehen habe. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der DO (19.2.1963) sei die Befugnis, einmalige Weihnachtszuwendungen zu gewähren, unbestritten gewesen. Die Klägerin habe daher bei der Normierung des § 5 DO gar nicht daran gedacht, eine Regelung über Weihnachtszuwendungen zu treffen. Der Vorwurf, gegen das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung verstoßen zu haben, sei unberechtigt. Die Klägerin komme mit den beabsichtigten Maßnahmen vielmehr der erklärten Tendenz des Bundesgesetzgebers zuvor, der nur wegen der ungünstigen Finanzlage seine Absicht noch nicht habe realisieren können. Die Klägerin könne jedoch nach ihrem finanziellen Status die Gewährung eines 13. Monatsgehalts "gut verkraften". Eine unterschiedliche Behandlung der beiden Angestelltengruppen sei nicht praktikabel.

In die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) am 8. August 1968 ist folgendes aufgenommen worden: "Die Beteiligten sind sich darüber einig, insbesondere bekräftigt der Vertreter der Klägerin, daß gleiche Behandlung hinsichtlich der Gewährung und der Höhe der zu gewährenden Weihnachtsgratifikation für DO-Angestellte und tarifliche Arbeitnehmer gewollt war. Die Klägerin begründet diese Haltung vor allem damit, daß eine unterschiedliche Behandlung nicht praktikabel sei."

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 8. August 1968 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG u.a. ausgeführt, in den Rahmen der aufsichtlichen Rechtskontrolle durch das BVA falle auch die Prüfung, ob die Klägerin die in ihrer DO vorgesehenen Bestimmungen eingehalten habe. Der Begriff der "Bezüge"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



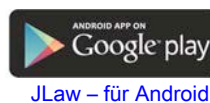
- 7 -

in § 5 Abs. 1 der am 19. Februar 1963 in Kraft getretenen DO sei dem Besoldungsrecht der Beamten entnommen. Die Klägerin habe in § 5 DO die für die Bundesbeamten geltende Regelung als verbindlich übernommen. Die Gehälter der DO-Angestellten dürften nicht niedriger, aber auch nicht höher sein. Durch die Bundesgesetze von 1964 und 1965 hätten die Bundesbeamten erstmalig einen Rechtsanspruch auf eine jährlich wiederkehrende Zuwendung erworben. Diese Zuwendungen gehörten zu den Bestimmungen im Sinne des § 5 Abs. 1 DO, der nach Wortlaut und Sinnzusammenhang die seit 1964 zu Bezügen erhobenen Weihnachtszuwendungen erfasse. Auf die subjektiven Vorstellungen der Klägerin bei der Einführung des § 5 DO komme es nicht an. Die Klägerin sei durch die Verpflichtung nach § 695 RVO nicht gehindert gewesen, durch § 5 der DO einen festen Maßstab für die Gehälter ihrer Angestellten durch die Angleichung an die Bundesbeamtenbezüge auch hinsichtlich des Höchstbetrages zu setzen. Das gehe schon aus § 5 Abs. 2 DO hervor, nach dem der Vorstand in begründeten Fällen nur zu Gunsten einzelner Angestellter unter Berücksichtigung des Stellenplanes eine abweichende Regelung treffen könne. Da durch § 5 DO die Höhe der Angestelltengehälter abschließend geregelt sei, könne sie höhere Zuwendungen an die DO-Angestellten nicht damit rechtfertigen, daß sie zusätzlich zu den in den Bundesgesetzen festgelegten Zuwendungen im Rahmen ihres eigenen Ermessens freiwillige Weihnachtsgratifikationen ohne Begründung eines Rechtsanspruchs gewährt habe. Es handele sich in Wirklichkeit um eine Umgehung der Bestimmungen des § 5 DO. Da die Beanstandungen des BVA schon deswegen gerechtfertigt seien, weil die Maßnahmen der Klägerin nicht im Einklang mit § 5 DO stünden, habe es nicht der Prüfung bedurft, ob die Klägerin auch gegen den aus § 25 RVO herzuleitenden Grundsatz sparsamer und wirtschaftlicher Verwendung der Mittel verstoßen habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-8-

- 8 -

Die Verletzung des § 5 DO durch die beanstandeten Vorstandsbeschlüsse habe zugleich zur Folge, daß die Aufsichtsordnungen auch hinsichtlich der Tarifangestellten zu Recht ergangen seien. Es sei zwar nicht entscheidend, daß der zur Zeit der Vorstandsbeschlüsse gültige Tarifvertrag für die Angestellten dieselben Beträge wie für Bundesbeamte vorsehe (  $33 \frac{1}{3}$  eines Monatsgehalts). Es könne auch dahingestellt bleiben, ob ungeachtet des sogenannten Günstigkeitsprinzips (§ 4 TVG) der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz unterschiedliche Sonderzuwendungen verbiete. Allerdings erscheine es zweifelhaft, ob die Unterschiede in der Rechtsstellung der DO-Angestellten und der Tarifangestellten so erheblich seien, daß sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Ausschlaggebend sei der in den Beschlüssen zum Ausdruck gebrachte und im Laufe des Rechtsstreits bekräftigte Wille der Klägerin, beide Angestelltengruppen gleich zu behandeln. Da die Gewährung einer Zuwendung an die DO-Angestellten jedenfalls insoweit unzulässig sei als der Betrag 75 v.H. eines Monatsgehalts übersteige, sei die Zahlung einer höheren Leistung an die Tarifangestellten schon wegen der selbst gewollten Bindung der Klägerin nicht gerechtfertigt.

Das Urteil ist den Beteiligten am 12. November 1968 zugestellt worden.

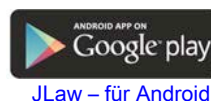
Die Klägerin hat gegen das Urteil am 14. November 1968 Revision eingelegt mit dem Antrage,

das angefochtene Urteil aufzuheben und  
der Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG stattzugeben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 12. Februar 1969 (vgl. § 164 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) hat die Klägerin die Revision am 11. Februar 1969 begründet. Sie trägt u.a. vor: Das LSG habe den Rechtsbegriff "Bezüge" im Sinne des § 5 DO verkannt. Es sei - negativ - sicher, daß Weihnachtszuwendungen nach dem maßgeblichen Willen des Dienstordnungsgebers nicht darunter fallen. Wenn man dem Berufungsgericht folge, sei im Jahre 1964 durch die Änderung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der "Bezüge" der Bundesbeamten ein Begriffswandel eingetreten. Die "Rezeption" des Besoldungsrechts für Bundesbeamte in § 5 DO sei hinsichtlich der Bestandteile allein auf den zeitlichen Stand zur Zeit des Erlasses der DO bezogen. Es wäre ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht, wenn hier ein fremder gesetzgeberischer Wille aufgedrängt werde. Der autonome Normgeber der DO habe durch die Verweisung dem Bundesgesetzgeber für die Zukunft nicht freie Hand für eine etwaige inhaltliche Änderung des Begriffes "Bezüge" gelassen. Er habe nur akzeptiert, was für ihn überschaubar war und nur der Höhe nach künftige Abwandlungen in Kauf genommen. Bei der Klägerin sei von jeher zwischen Weihnachtszuwendungen und Bezügen unterschieden worden. Sie habe die Weihnachtszuwendungen bereits seit vielen Jahren, ja Jahrzehnten, eigenständig, also abseits von der Regelung der Bezüge geregelt. Wenn der Dienstordnungsgeber auf dem Hintergrund dieser Differenzierung das Wort "Bezüge" gebraucht habe, so war nach der Begriffssprache des Dienstordnungsgebers die Weihnachtszuwendung als eine Sondermaterie ausgeklammert. Der Dienstordnungsgeber habe nichts daran ändern wollen, daß die Materie "Weihnachtsgeld" außerhalb der DO durch jeweiligen Einzelbeschluß autonom geregelt worden sei.



Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Zur Begründung führt sie u.a. aus, weder Wortlaut noch Zweck des § 5 Abs. 1 DO noch der Sachzusammenhang, in dem die Vorschrift stehe, ließen einen auch nur andeutungsweisen Hinweis auf den von der Klägerin behaupteten Willen des Normgebers erkennen, den Begriff "Bezüge" auf den Gesetzesstand des Jahres 1963 einzuschränken und künftige Änderungen des Beamtenrechts von der Geltung im Dienstordnungsbereich auszunehmen. Etwaigen subjektiven Vorstellungen des Normgebers, die im Wortlaut keinen Niederschlag gefunden hätten, komme für die Auslegung und Anwendung keine Bedeutung zu. Es sei noch darauf hinzuweisen, daß § 5 der DO dem § 5 Abs. 1 des Dienstordnungsmusters des Hauptverbandes nachgebildet sei. Vom Hauptverband werde jedoch die Ansicht vertreten, daß das Sonderverwendungsgesetz über § 5 der DO auf die DO-Angestellten Anwendung finde.

## II

Die durch Zulassung statthafte Revision der Klägerin ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden; sie ist zulässig und hatte auch Erfolg.

Gegenstand der nach § 54 Abs. 3 SGG zulässigen Klage sind die Anordnungen des BVA vom 16. November 1964 und vom 16. November 1965, mit denen das BVA die Beschlüsse des Vorstandes der Klägerin vom 8. Oktober 1964 und 24. September 1965 beanstandet hat, sowie die im Rundschreiben vom 28. Oktober 1965 enthaltene Beanstandung.

Die Entscheidung hängt infolgedessen davon ab, ob die Beschlüsse des Vorstandes der Klägerin zu Recht beanstandet worden sind.



Wie in dem gleichfalls in der Sitzung am 31. Juli 1970 verkündeten - zur Veröffentlichung bestimmten - Urteil des erkennenden Senats in der Sache 2 RU 222/67 näher dargelegt ist, hat die Beklagte mit den angefochtenen Anordnungen die Grenzen ihrer Aufsichtsbefugnis überschritten und in das Selbstverwaltungsrecht der Klägerin eingegriffen.

Die von der Beklagten angeordnete Begrenzung der Weihnachtszuwendung auf 75 v.H. eines Monatsgehalts findet weder im Recht des öffentlichen Dienstes noch in sonstigen Rechtsnormen eine Stütze. Die Bediensteten der Berufsgenossenschaften, deren Rechtsstellung durch eine Dienstordnung geregelt ist, sind keine Beamten im staatsrechtlichen Sinne. Deshalb erstreckt sich das für die Bundesbeamten geltende Recht, das bei den Angestellten der bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften allein in Frage kommt, nicht unmittelbar auf die DO-Angestellten. Die Dienstordnung regelt vielmehr nur die sinngemäße Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften auf das - privatrechtliche - Rechtsverhältnis der DO-Angestellten. Wie im Urteil in der Sache 2 RU 222/67 näher dargelegt ist, hat der Bundesgesetzgeber auch nach der Erweiterung seiner Befugnisse durch das 22. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969 (BGBl I 363) die Geltung der für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften nicht auf die Bediensteten der Berufsgenossenschaften erstreckt. Auch der Geltungsbereich des Gesetzes über Weihnachtszuwendungen vom 16. April 1964 (BGBl I 278) und des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (BGBl I 609) umfaßt nur die Bundesbeamten.

Der Vorstand war auch durch die §§ 5 und 6 der Dienstordnung der Klägerin nicht gehindert, in Abweichung von



dem Bundesbeamtenrecht die Gewährung einer Weihnachtswendigung in der Höhe von einem Monatsgehalt zu beschließen. Wie im Urteil in der Sache 2 RU 222/67 ausführlich dargelegt ist, ergibt sich aus den §§ 5 und 6 der Dienstordnung nicht, daß die Klägerin sich hinsichtlich der Gewährung von Weihnachtswendigungen durch diese Vorschriften einer Bindung an die für Bundesbeamten geltende Regelung unterwerfen wollte. In dem Urteil 2 RU 222/67 ist hierzu dargelegt, daß der Begriff "Dienstbezüge" (§ 5) die Weihnachtswendigungen oder sonstige Wendigungen nicht mitumfaßt.

Die Beklagte kann schließlich ihre Aufsichtsordnung nicht damit rechtfertigen, daß die Gewährung von Weihnachtswendigungen in der beschlossenen Höhe gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoße. Das Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung gilt wegen seiner überragenden und grundsätzlichen Bedeutung für die öffentliche Finanzwirtschaft nach der Auffassung des erkennenden Senats auch in den Bereichen der öffentlichen Verwaltung, in denen seine Beachtung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. In der gesetzlichen Unfallversicherung hat es in den §§ 25 ff, 724, 752 ff RVO seinen Niederschlag gefunden.

Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen ihres Aufsichtsrechts sicherzustellen, daß dieses Gebot durch die Versicherungsträger eingehalten wird. Hierbei entsteht ein natürliches Spannungsfeld zwischen den Befugnissen der Aufsichtsbehörde und der dem Selbstverwaltungsrecht der Versicherungsträger immanenten Personal- und Finanzhoheit. Eine den Bedürfnissen der Praxis gerecht werdende Lösung bietet sich nach der Auffassung des erkennenden Senats dahin, daß die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten nur be-



- 13 -

rechtfertigt, aber auch verpflichtet ist, wenn die Ausgaben des Versicherungsträgers nicht mehr im Rahmen vernünftigen Verwaltungshandelns liegen. Dies ist allerdings nicht schon, wie die Beklagte meint, der Fall, wenn die Grenzen des Notwendigen nicht eingehalten sind, was nach Ansicht der Beklagten schlechthin zutreffen soll, wenn ein Versicherungsträger höhere Weihnachtszuwendungen gewährt als der Bund seinen Bearten zugesteht. Eine derartige schematische Betrachtungsweise würde den bei der einzelnen Körperschaft des öffentlichen Rechts gegebenen Verhältnissen nicht Rechnung tragen und deshalb zu Unbilligkeiten führen können. Eine Rechtsschranke für die Ausübung des Selbstverwaltungsrechts ergibt sich auch aus der Notwendigkeit, Rücksicht auf die Besoldungsverhältnisse im gesamten öffentlichen Dienst zu nehmen (BVerfG 4, 115, 140; BSG 23, 206, 209; EVerwG 18, 135, 140). Die den Versicherungsträgern somit gezogene Grenze war nach der Auffassung des erkennenden Senats im Falle der Klägerin mit der Erhöhung der Weihnachtszuwendungen auf ein volles Monatsgehalt indessen noch nicht überschritten.

Die beanstandeten Beschlüsse des Vorstandes der Klägerin sind sonach nicht rechtswidrig. Die Revision der Klägerin ist begründet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-14-

- 14 -

Der Senat hat die Urteile des LSG und des SG sowie die Anordnungen der Beklagten vom 16. November 1964, 28. Oktober 1965 und 16. November 1965 aufgehoben.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)